

Nils Spörkel

anwaltskanzlei nils spörkel | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Nils Spörkel

Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Telefon: 0551 48831-69

Telefax: 0551 48831-79

Gerichtsfächer Göttingen

Amtsgericht: Nr. 56 – Landgericht: Nr. 53

beA Safe-ID: DE.BRAK.426e8854-87a8-4ca5-
9d1d-4x0edeb58591.9858

Steuernummer: 20/139/22501

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
09:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag
09:00 - 12:30 Uhr

Aktenzeichen

0188/20NiS

bitte stets angeben

In dem Rechtsstreit

./i. Land Niedersachsen

Göttingen, den 02.07.2020

Klage

In dem Verfahren

von
geb.: 1952,

Braunschweig,

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nils Spörkel,
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

gegen

Land Niedersachsen, vertr. d. d. Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt,
Heßlinger Straße 27 , 38440 Wolfsburg,

- Beklagter -

wegen: Versammlungen am 02.06.20 in Wolfsburg

wird namens des Klägers und kraft beiliegendem Nachweis der Bevollmächtigung beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. **Es wird festgestellt, dass**
 - a) **die Auflösung der Spontandemonstration, an welcher der Kläger teilnahm, an der Ecke Rothenfelder Straße / Am Mühlenweg durch den Beklagten rechtswidrig war**
 - b) **die Freiheitsentziehung des Klägers in einem sog. Polizeikessel über anderthalb Stunden rechtswidrig war.**
 - c) **die Anfertigung von Filmaufnahmen der Spontandemonstration, an welcher der Kläger teilnahm, rechtswidrig war.**
 - d) **die Personalienfeststellung des Klägers rechtswidrig war.**
 - e) **der Platzverweis gegen den Kläger für das gesamte Stadtgebiet Wolfsburg rechtswidrig war.**

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung:

I. Tatsachen

Am 02.06.2020 wurde vor dem Amtsgericht Wolfsburg ein Strafverfahren im Kontext der Klimaproteste verhandelt. Aus diesem Grunde versammelten sich der Kläger sowie weitere Klimaaktivisten, zunächst auf einer hier nicht streitgegenständlichen, angemeldeten Demonstration, welche vom Hauptbahnhof zum Amtsgericht führte. Die Demonstration verlief störungsfrei.

Nach Beendigung der Abschlusskundgebung wurde eine Eilversammlung in Form einer Kundgebung angemeldet. Auch diese verlief störungsfrei, aufgrund einer beschränkenden Verfügung in einer Ortsverweisung nur mit fünf Personen.

Der Kläger nahm an dieser Eilversammlung als Teilnehmer teil.

Um ca. 12:20 Uhr sprach sich unter den auf der Wiese verbliebenen Demonstranten herum, dass weitere Klimaaktivisten festgenommen worden waren und auf die Polizeiwache Wolfsburg/Helmstedt verbracht worden seien. Aus diesem Grunde bildeten die Demonstranten spontan eine Versammlung, um gemeinsam zur Polizeiwache zu gehen und dort sowie auf dem Weg ihren Protest über die polizeiliche Maßnahme kundzutun.

Der Kläger ging davon aus, dass hier gleichfalls eine Eilversammlung angemeldet worden sei, beendete seine Versammlung und schloss sich der Demonstration an.

Schon nach wenigen Metern wurde die Demonstration durch Beamte des Beklagten gestoppt. Die Polizeibeamten verbrachten die Demonstranten mittels unmittelbaren Zwanges von der Straße auf den Bürgersteig.

Hier umgaben sie die Versammlung, um die 14 Personen, mit einem Polizeikesel. Der Kessel wurde stetig enger gezogen, so dass es den Demonstranten, welche zuvor stets auf infektionsschutzrechtliche Maßnahmen geachtet, unmöglich gemacht wurde, Mindestabstände einzuhalten. Der Kläger wurde daran gehindert, diesen Kessel zu verlassen. Die eingekesselten Personen wurden ohne Unterlass durch die Polizeibeamten gefilmt. Kurz vor 13:50 Uhr wurde der Kläger ohne Widerstand als Drittletzter aus dem Kessel geführt.

Seine Personalien wurden erhoben. Er erhielt einen mündlichen Platzverweis bis zum 02.06.2020 um 0:00 Uhr (gemeint war offensichtlich 24:00 Uhr) für das Stadtgebiet Wolfsburg.

II.Rechtliche Würdigung

Vorbemerkung)

Zur weiteren Begründung beantrage ich

Akteneinsicht

in den kompletten Verwaltungsvorgang. Ich erstrecke dieses Akteneinsichtsgesuch ausdrücklich auf die durch die Polizei gefertigten vollständigen

Videoaufnahmen.

Des Weiteren beantrage ich die Beiziehung der bei dem Beklagten geführten Ordnungswidrigkeitsverfahrensakte.

Zu 1a)

Bereits seit dem sog. Brokdorf – Beschluss ist klargestellt, dass das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung nicht allein von einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht abhängen kann. Dies werde bereits dem Wortlaut von Art. 8 GG nicht gerecht. Auf die fehlende Anmeldung kommt es hier nicht an. (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Dezember 1981, Aktenzeichen 1 BvR 233/81, BVerfGE, 56, 244–246 – „Brokdorf I“)

Ein Verbot allein auf eine fehlende Anmeldung abzustellen, würde eine Ermessenüberschreitung nach dem Verhältnisgrundsatz darstellen.

Sinn und Zweck der Anmeldepflicht des Versammlungsgesetzes ist die vorherige Information der Behörde im Interesse ordnender Maßnahmen.

Vorliegend war der Anlass zweifelsfrei, eine vorherige Anmeldung war schon zeitlich, aber auch aufgrund der Tatsache, dass es keine leitende oder aufrufende Person gab, nicht möglich.

Teilweise wird von den Versammlungs-, bzw. Gesundheitsbehörden die Auffassung vertreten, dass Versammlungen bereits nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung verboten seien, ohne dass es eines versammlungsrechtlichen Verbotes bedarf, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 der Verordnung vorlag. Damals bestand noch der heute abgeschaffte Erlaubnisvorbehalt.

Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass Spontanversammlungen immer und grundsätzlich verboten sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 15.04.2020 (1 BvR 828/20) deutlich gemacht, dass ein grundsätzliches Verbot auf Basis der Verordnung (Welche in Hessen im Wesentlichen deckungsgleich war) gerade nicht in Betracht kommt, sondern in jedem Falle eine Ermessensausübung auch im Sinne praktischer Konkordanz stattfinden muss.

Der Gesetzgeber hat diese grundsätzliche Unvereinbarkeit der Verordnung in seiner früheren Auslegung auch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung angepasst und mit § 2 Abs. 4 der Corona Verordnung einen Erlaubnisvorbehalt eingeführt.

Die Versammlung war nicht bereits schrankenlos aufgrund der Verordnung verboten.

Sie wäre bei entsprechender Anmeldung und Beantragung der Genehmigung auch genehmigt worden.

Vorliegend sind Schutzmasken getragen worden. Sicherheitsabstände wurden eingehalten. Der Platz der Versammlung war weiträumig genug und die Anzahl der Teilnehmer entsprechend überschaubar, so dass das Einhalten von Sicherheitsabständen auch keine Probleme bereitete.

Da der von § 2 Abs. 4 CoronaSchVO geforderte Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wurde, fand eine Ermessensreduktion auf

Null statt. (Vgl. VG Schwerin 15. Kammer, Beschluss vom 11.04.2020, 15 B 487/20 SN) Die erforderliche Erlaubnis wäre zwingend zu erteilen gewesen.

Da keine infektionsrechtlichen Bedenken ersichtlich sind, überwog hier die Versammlungsfreiheit. Der Erlaubnisvorbehalt der Verordnung ist insofern verfassungswidrig, als er bei wörtlicher Auslegung keine Spontanversammlung zulässt.

Grundsätzlich ist die Auslegung auf dem Wege praktischer Konkordanz auch durch den Beklagten bereits erfolgt – er hat direkt vorher eine Genehmigung einer Eilversammlung erteilt, obwohl er nach Verordnung i.V.m. Infektionsschutzgesetz nicht zuständige Behörde, also nicht das Landesgesundheitsamt repräsentierte. Da nach Versammlungsbeginn grundsätzlich für versammlungsrechtliche Fragen die Polizei zuständig ist, handelt es sich um eine im Einzelfall dem hohen Wert des Versammlungsgrundrechts angemessene Verfahrensweise, auch wenn sie im Widerspruch zum Wortlaut stand.

Nichts anderes aber kann für die Spontanversammlung gelten. Es ist hier in keiner Weise ersichtlich, warum von dieser höhere Infektionsgefahren ausgingen, als die vorherige Demonstration oder die Eilversammlung, welche beide vom gleichen Personenkreis ausgingen. Der Schutzzweck der Verordnung wird in keinem denkbaren Fall durch die Spontanität der Versammlung stärker berührt.

Schließlich muss angemerkt werden, dass keine Auflösungsverfügung ergang. Die Auflösung erfolgte rein faktisch, es wurde an keiner Stelle auf für die Demonstranten sichere Weise kommuniziert, dass sie nun nicht mehr unter dem Schutz des Versammlungsrechtes standen.

- a) *Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden oder die Versammlung aufgelöst worden ist. Derartige Eingriffe sind die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. Eine weitere Gewichtung eines solchen Grundrechtseingriffs, etwa im Hinblick auf den spezifischen Anlass oder die Größe der Versammlung, ist dem Staat verwehrt. Ebenso bedarf in einem derartigen Fall keiner Klärung, ob eine fortwirkende Beeinträchtigung im grundrechtlich geschützten Bereich gegeben ist (vgl. auch BVerwG, NVwZ 1999, S. 991). Auch spielt es keine Rolle, ob vergleichbare Versammlungen noch in Zukunft stattfinden sollen.*

(BVerfG, 03.03.2004, 1 BvR 461/03)

Die Versammlung wurde vorliegend aufgrund der faktischen Auflösung unterbunden. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte ist ein Rechtsschutzinteresse zweifelsfrei gegeben.

Zu 1b)

Wie oben dargelegt, kam es zu keiner Auflösung. Damit ist der Rückgriff auf das Polizeirecht aufgrund der sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechtes ausgeschlossen.

„Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, die Antragsteller als Teilnehmer eines als "Demonstration gegen Rechts" geplanten Aufzuges oder als Teilnehmer einer entsprechenden Spontanversammlung am 3. März 2001 in Dortmund ohne eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes zuvor verfügte Auflösung der Versammlung in Anwendung allgemeiner präventiv-polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen im Wege der Einkesselung in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen.“
(OVG Münster, Beschluss vom 02.03.2001 – 5 B 273/01, openJur 2011, 16540, RN 3)

Wie ebenfalls oben dargelegt, ist bei verfassungslegitimer Auslegung der CoronaSchVO der Erlaubnisvorbehalt auf spontane Versammlungen nicht anwendbar. Auch eine strafprozessuale Ermächtigungsgrundlage kommt hier nicht in Betracht.

Der Polizeikessel war aber auch in seiner Durchführung der Art und Weise nach rechtswidrig. Der Kessel wurde immer enger gezogen. Dabei wurden die Demonstranten dicht aneinandergedrängt. Die Demonstranten wiesen mehrfach lautstark darauf hin, dass sie Abstände einhalten möchten und ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit durch die erzwungene intensive Nähe zu einer Vielzahl anderer Personen bedroht sehen. Die Tatsache, dass sich der Beklagte um Infektionsschutz offensichtlich nicht den geringsten Gedanken macht, führt den Anlass der polizeilichen Maßnahmen ad absurdum. Die einzige erhöhte Infektionsgefahr an diesem Tage wurde durch die Polizei geschaffen.

Zu 1c)

Wie bereits dargelegt, bestand keine Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Dennoch filmte der Beklagte unablässig alle Demonstrationsteilnehmer.

„1. Das anlasslose Filmen einer Versammlung durch die Polizei verstößt wegen der einschüchternden Wirkung gegen Art. 8 GG.

2. Das anlasslose Filmen wäre auch dann rechtswidrig, wenn keine Aufzeichnung erfolgte und dies für alle Teilnehmer erkennbar wäre.

3. Wegen der heutigen technischen Möglichkeiten (Zoom) muss prinzipiell von der Erkennbarkeit einzelner Teilnehmer, daher von einem Personenbezug der Aufnahmen und somit von einem Grundrechtseingriff ausgegangen werden.

4. Rechtswidrig sind deshalb auch sog. Übersichtsaufnahmen ohne Vorliegen einer konkreten Störung, die der Lenkung der Versammlung dienen sollen. Insbesondere sind diese nicht nach §§ 19a, 12a VersammlG zulässig, allgemeines Polizeirecht ist nicht anwendbar.“

(VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010 – VG 1K 905.09, openJur)

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Videobeobachtung der Versammlung am 4. Juni 2008 in N. zum Thema: "Urantransporte stoppen" rechtswidrig war. Es ist zutreffend davon ausgegangen, das Richten einer aufnahmebereiten Kamera auf die Demonstrationsteilnehmer und das Übertragen der Bilder auf einen Monitor habe den Kläger in seinem Versammlungsgrundrecht (Art. 8 Abs. 1 GG) und in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt.

(OVG NRW, Urteil v. 23.11.2010, 5 A 2288/09)

Das Filmen von Demonstrationsteilnehmern ist immer ein schwerwiegender Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Gerade unter Berücksichtigung der deutschen Geschichte kann bereits die Befürchtung der Erstellung von Listen nach Meinungen durch die Repressionsorgane massiv von der Wahrnehmung des eigenen Grundrechts abhalten. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob solche Listen erstellt oder nur deren Möglichkeit befürchtet wird.

Zu 1d)

Die Personalienfeststellung des Klägers zur Gefahrenabwehr war schon deshalb rechtswidrig, weil das Versammlungsgesetz dafür keine rechtliche Grundlage bildet. Die Versammlung wurde nicht aufgelöst, Polizeirecht nicht anwendbar.

Eine Personalienfeststellung ist auch aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zulässig, vgl. Begründung zu Klageantrag 2c).

Eine strafprozessuale Maßnahme kommt hier gleichfalls nicht in Betracht, da in verfassungskonformer Auslegung von einer Ausnahme des Genehmigungsvorbehaltes auszugehen war.

Die Personalienfeststellung war schließlich auch in der Durchführung der Art und Weise nach rechtswidrig. Die Personalausweise und anderen Personaldokumente wurden in einem Behälter gesammelt, in welchen die Demonstranten ihre Ausweise legen mussten. Zwar sind Schmierinfektionen mit knapp 10 % aller Neuerkrankungen nicht die häufigste Übertragungsart, sie sind statistisch dennoch äußerst relevant. Die Tatsache, dass sich der Beklagte um Infektionsschutz offensichtlich nicht den geringsten Gedanken macht, führt den Anlass der polizeilichen Maßnahmen ad absurdum. Die einzige erhöhte Infektionsgefahr an diesem Tage wurde durch die Polizei geschaffen.

Zu 1e)

Der Platzverweis war schon deshalb rechtswidrig, weil das Versammlungsgesetz dafür keine rechtliche Grundlage bildet. Die Versammlung wurde nicht aufgelöst, Polizeirecht nicht anwendbar.

Er war aber auch, wenn man das Versammlungsgrundrecht hier nicht für eröffnet hielt, unbegründet.

Vorliegend kann nach § 17 NPOG zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen werden. Nach § 2 NPOG ist eine Gefahr eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

Wie bereits mehrfach dargelegt, bestand keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Selbst wenn man eine spontane Versammlung als Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt betrachten würde und somit zu einer möglichen Ordnungswidrigkeit, so wäre hier das Ermessen falsch ausgeübt worden.

Es ist bereits äußerst fraglich, ob die ganze Stadt Wolfsburg einen „Ort“ im Sinne des NPOG darstellt.

Hier dürfte aber auch kaum nötig gewesen sein, die Verweisung aus der ganzen Stadt anzuordnen, um die Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu verhindern. Die Anlässe der Versammlungen, die Polizeiwache des Beklagten und das Amtsgericht sind nur wenige Meter voneinander entfernt.

Auch die Zeit dürfte mit 24:00 Uhr deutlich zu lang bemessen sein. Mag der Beklagte schildern, welche Gefahr er zur Nachtzeit sah.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum die erlittene Repression nicht bereits Warnung genug gewesen wäre. Hier fehlen Ausführungen und konkrete Hinweise vollständig.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Spörkel | Rechtsanwalt